

Zudem wird die EU faktisch auf die Politik der NATO und zu einer engen Kooperation mit der NATO verpflichtet (Art. I-41, Abs. 2). Der Begriff der Abrüstung findet sich dagegen im Zusammenhang mit der Aufgabenbeschreibung für die „zivilen und militärischen (!) Mittel“, auf die die EU als Maßnahme gegen Drittstaaten zurückgreifen kann (Art. III-309). Hier geht es ganz eindeutig auch um Kriege der EU zur militärischen „Abrüstung“ Dritter.

### **Für eine soziale, zivile und demokratische Politik in Europa! Für einen anderen Verfassungsvertrag!**

Die Europaabgeordneten der PDS lehnen daher nahezu geschlossen den Verfassungsvertrag ab. Sie sehen aber in der Verabschiedung einer europäischen Verfassung eine dringende Aufgabe, um die europäische Integration sozial, demokratisch und zivil zu gestalten.

Die PDS-Europaabgeordneten sagen daher nicht einfach Nein zum unterzeichneten Vertrag. Sie lehnen die europäische Integration nicht ab. Sie wollen sie anders gestalten. Die Grundrechtecharta und die Grundprinzipien der geltenden Verträge über Europäische Union und Europäische Gemeinschaft sind in einem Vertragswerk so zusammenzufassen und zu verändern, dass sie als Verfassung den Erfordernissen eines friedlichen, sozialen und demokratischen Europa gerecht werden.

1. Eine europäische Verfassung hat von der Mitverantwortung der EU für den Erhalt des Friedens in der Welt auszugehen. Durch ausdrückliches Verfassungsgebot ist die Rolle der Vereinten Nationen in allen zwischenstaatlichen Konflikten zu stärken und die EU in ihrem Handeln der gesamten Charta der Vereinten Nationen, insbesondere dem Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen, zu unterwerfen, weil dies vor allem ein Verbot von Angriffskriegen bedeutet. In die Verfassung ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten und der Institutionen der EU auf die Einhaltung des Friedens aufzunehmen. Von den Territorien der EU-Staaten darf niemals wieder Krieg ausgehen. Eine weltweite Interventionspolitik ist ausdrücklich zu verbieten. Die Aufstellung eigenständiger europäischer Truppen wird

von der Verfassung ausgeschlossen. Es werden ein Amt für Abrüstung und Konversion sowie ein Amt für Rüstungsexportverbotskontrolle als Unionseinrichtungen geschaffen.

2. Die Verfassung muss von der grundsätzlichen Offenheit der Wirtschaftsordnungen der Mitgliedsländer ausgehen. Das erfordert zunächst ein Verbot, direkt oder indirekt durch europäisches Recht oder durch den Abschluss internationaler Vereinbarungen einen Zwang zu Privatisierungen auszuüben.

Das europäische Modell der Sozialordnung, das sich als Folge der Kämpfe der Arbeiterbewegung, sozialer Bewegungen und der Niederringung des Faschismus in nahezu allen europäischen Ländern herausgebildet hat, ist entsprechend dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes verfassungsrechtlich zu verankern und damit zu bewahren. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums muss für alle Teile der Verfassung gelten. Das Streikrecht und das Verbot der Aussperrung sind zu garantieren, effektive soziale Grundrechte zu gewährleisten, das Prinzip eines Mindestlohns zu verankern.

Die Bestimmungen des Wachstums- und Stabilitätspaktes sind zu verändern, vor allem um das Ziel der Vollbeschäftigung zu ergänzen. Erforderlich ist eine Harmonisierung auch der direkten Steuern, damit einzelne Mitgliedstaaten nicht anderen durch Steuerdumping Konkurrenz machen.

3. In ihren Zielen und Grundwerten hat sich die Verfassung unzweideutig zur Bekämpfung von Nationalismus, Antisemitismus und Rassismus zu bekennen. Dies folgt schon aus den Erfahrungen der europäischen und insbesondere der deutschen Geschichte. Aus diesem guten Grund enthalten Verfassungen von Mitgliedstaaten der EU antifaschistische Verpflichtungen zum Kampf gegen diese Gefahren für die Demokratie. Eine europäische Verfassung darf dahinter nicht zurückbleiben. Heute stellt das erneute, gefährliche Anwachsen rechtsradikaler und rechtspopulistischer Bewegungen und Parteien in einer Reihe von Mitgliedstaaten, auch in Deutschland, eine neue Herausforderung dar, der sich auch eine europäische Verfassung zu stellen hat.

4. Eine europäische Verfassung muss die Demokratisierung der Entscheidungsprozesse auf der Ebene der EU voranbringen. Dazu gehört in erster Linie das Recht des Europäischen Parlaments zur Gesetzesinitiative und zur Wahl des Kommissionspräsidenten ohne Vorauswahl durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs. Dazu gehört aber auch die Durchsetzung des rechtsstaatlichen Prinzips der Gewaltenteilung auf europäischer Ebene.

Weitere Informationen zu den Positionen der PDS-Europaabgeordneten erhalten Sie unter [www.pds-europa.de](http://www.pds-europa.de) oder unter der unten angegebenen Adresse.

V.i.S.d.P.: Helmuth Markov  
Europäisches Parlament  
Rue Wiertz  
B-1047 Brüssel  
Belgien  
Telefon 00322 2845980  
Telefax 00322 2849980



# GUE/NGL

Vereinte Europäische Linke/Nordische Grüne Linke

Parlamentsfraktion · EUROPÄISCHES PARLAMENT

## **Für einen anderen Verfassungsvertrag Für ein friedliches, soziales und demokratisches Europa**

## Für einen anderen Verfassungsvertrag. Für ein friedliches, soziales und demokratisches Europa

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben den Verfassungsvertrag am 29. Oktober 2004 in Rom feierlich unterzeichnet. In mindestens zehn Mitgliedstaaten werden die Bürgerinnen und Bürger in Volksabstimmungen die Möglichkeit haben, darüber abzustimmen. In Deutschland aber wird dies den Menschen vorenthalten. Weder die rotgrüne Bundesregierung noch die CDU/CSU-Opposition haben ein ernsthaftes Interesse, die Bevölkerung mitentscheiden zu lassen. Ihre Weigerung, das Grundgesetz entsprechend zu ändern, wiegt umso schwerer, als der Verfassungsvertrag grundlegende Regelungen trifft, Regelungen, die das Leben aller Unionsbürgerinnen und -bürger in den kommenden Jahrzehnten nachhaltig bestimmen werden.

Wir sind der Meinung, dass der Verfassungsvertrag gravierende Mängel aufweist und auf seiner Grundlage die EU den Weg in die falsche Richtung einschlagen wird: Weniger friedlich, weniger sozial und ohne grundlegende Demokratisierung.

### Absage an eine europäische Sozialpolitik

Es klingt gut, was die Verfassung als Ziele der EU definiert: „Die Union wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.“ (Art. I-3) Die noch im Nizza-Vertrag aus dem Jahr 2000 enthaltene Forderung nach einem „hohen Maß an sozialem Schutz“ (Art. 2 EGV) wurde jedoch gestrichen. Noch folgenschwerer ist, dass sich diese Grundsätze im entscheidenden Ausführungsteil der Verfassung

nicht wieder finden. Dort ist nicht mehr von Vollbeschäftigung, sondern nur noch von einem „hohen Beschäftigungsniveau“ (Art. III-205 und -209), nicht mehr von „sozialer Marktwirtschaft“, sondern vom „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ (Art. III-177) die Rede. Sozial- und beschäftigungspolitische Ziele sind den wirtschaftspolitischen untergeordnet und weitgehend unverbindlich. Die „Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen“ bleiben den einzelnen Staaten vorbehalten: „Zu diesem Zweck tragen die Union und die Mitgliedstaaten bei ihrer Tätigkeit der Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten (...) sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu erhalten, Rechnung“ (Art. III-209).

### Ein unzureichender Grundrechtsschutz

Die Integration der Grundrechtecharta in den Verfassungsvertrag stellt einen Fortschritt bei der Verankerung demokratischer und sozialer Grundrechte dar. Durch die Aufnahme der so genannten Erläuterungen als „Anleitung für die Auslegung“ wird die Charta aber auf die gegenwärtige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eingengt. Zu begrüßen sind die in ihr enthaltene Gewährleistung demokratischer Bürgerrechte, die Gleichstellung von Frauen und Männern und das Diskriminierungsverbot. Die Artikel zu Arbeit und Sozialschutz sind dagegen unzureichend:

- Statt eines Rechts auf Arbeit wird nur „das Recht zu arbeiten“ proklamiert (Art. II-75);
- Das ursprünglich vorgesehene europäische Streikrecht wird nunmehr von nationalem Recht abhängig gemacht. Damit werden legale grenzüberschreitende Streiks praktisch unmöglich gemacht (Art. II-88);
- Das „Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit“ (Art. II-94) wird vom „Unionsrecht und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“ abhängig gemacht.

### Freibrief für neoliberale Politik

Im Unterschied zu Beschäftigungspolitik und Sozialschutz erhält die neoliberale Wirtschaftspolitik hingegen Verfassungsrang und wird mit klaren Vorgaben versehen. „Die Mitgliedstaaten und die Union handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“, heißt es in Artikel III-178. So soll die „Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechselkurspolitik (...) vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen (...)“ (Art. III-177). Eine rigorose Stabilitätspolitik erhält damit trotz enormer Arbeitslosigkeit und wachsender sozialer Spaltung in der EU Priorität. Zugleich hat die „Beschäftigungspolitik im Einklang mit den (...) Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union“ zu stehen (Art. III-204) und ist damit dem Grundsatz einer „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ untergeordnet.

### Demokratisierung bleibt auf der Strecke

Nur wenig ändert die Verfassung an dem Demokratiedefizit der Europäischen Union.

Zu den Fortschritten gehört, dass „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Zahl mindestens eine Million beträgt und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss“, die EU-Kommission auffordern können, „geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verfassung umzusetzen.“ Eine Änderung des Verfassungsvertrages auf diesem Wege ist ausgeschlossen (Art. I-47). Obwohl die Kompetenzen des Europäischen Parlaments in den vergangenen Jahren stetig ausgeweitet wurden, wird es dem zweiten Gesetzgeber, dem Ministerrat, nicht gleichgestellt.

### Weitere Defizite bleiben bestehen:

- Das parlamentarische Grundrecht auf eigene Gesetzesinitiativen bleibt den Abgeordneten weiterhin vorenthalten. Das Parlament kann die EU-Kommission lediglich auffordern, „geeignete Vorschläge zu Fragen vorzulegen, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Rechtsakts der Union zur Anwendung der Verfassung erfordern“ (Art. III-332).
- Die Wahl des Kommissionspräsidenten obliegt zwar den Abgeordneten, beschränkt sich aber auf Bestätigung oder Ablehnung eines einzigen, vom Europäischen Rat vorgeschlagenen Kandidaten (Art. I-27).
- In der Außen- und Sicherheitspolitik werden die Entscheidungen vom Europäischen Rat, Ministerrat und vom EU Außenminister getroffen. Das Europaparlament wird lediglich „regelmäßig gehört“ und über die „Entwicklung auf dem Laufenden gehalten“ (Art. I-40).
- Es gibt keine Möglichkeit der Individualklage vor dem Europäischen Gerichtshof in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und in der Innen- und Rechtspolitik (Art. III-376 und III-377).

### Militarisierung als Verfassungsauftrag

In der Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird mit der Verfassung der verhängnisvolle Weg zur Militarisierung der EU fortgesetzt. So ist festgelegt,

- dass sich die „Mitgliedstaaten verpflichten (...), ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“ (Art. I-41, Abs. 3);
- dass eine „Europäische Verteidigungsagentur“ geschaffen wird, die ausdrücklich auf die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik Einfluss nimmt (Art. I-41, Abs. 3) und die die Aufrüstungsverpflichtung mit umsetzen soll;
- dass eigene „Krisenreaktionskräfte“ aufgebaut werden, die auch „Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung“ ausführen können (Art. III-309);